



Amtsgericht Bergisch Gladbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29.10.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 102, Schloßstraße 21, 51429 Bergisch Gladbach

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gronau, Blatt 1726,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Gronau, Flur 13, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Talweg 18,
Größe: 381 m²

versteigert werden.

Anschrift: Talweg 18, 51469 Bergisch Gladbach

1/2 Miteigentumsanteil an einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit
ausgebautem Dachgeschoss - unterkellert - mit zweigeschossigem Anbau mit
Flachdach, Anbau nicht unterkellert.

Baujahr für Haupthaus unbekannt für Anbau 2017.

Grundstücksfläche 381 qm.

Eine Innenbesichtigung war für die Begutachtung nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

177.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.